



Flurneuordnung und Dorferneuerung GV Steinwald  
Stadt Erbdorf, Landkreis Tirschenreuth

Gz. L/B2-V 7533-24105

### **Geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes)**

#### Anlage

6. Änderungskarte zur Gebietskarte M = 1 : 5000

#### **I. Beschluss**

##### **1. Anordnung der geringfügigen Änderung des Verfahrensgebietes (Flurbereinigungsgebietes) nach § 8 Abs. 1 FlurbG**

Das mit Anordnungsbeschluss der damaligen Direktion für Ländliche Entwicklung Regensburg vom 14.05.2004 Nr. P/B 2 - V 7533.2 - 445 festgestellte und mit Beschluss der damaligen Direktion für Ländliche Entwicklung Regensburg vom 19.07.2005, Nr. B/B2-V 7533.2-400 und mit Beschlüssen des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz vom 27.03.2006, Nr. P/B2-V 7533.2-202, vom 29.01.2007, Nr. P/B2-V 7533.2-59, vom 16.07.2007, Nr. P/B2-V 7533.2-512 und 513, vom 23.07.2008, Nr. L/B2-V 7533.2-423, vom 07.10.2008, Nr. L/B2-V 7533.2-622, vom 08.06.2009, Nr. L/B2-V 7533.2-354, vom 01.07.2010, Nr. B/B2-V 7533.2-327, vom 20.04.2011, Nr. L/B2-V 7533.2-237, vom 11.06.2012, Nr. L/B1-V 7533.2-340, vom 11.03.2014, Nr. L/B1-V 7533.2-110 und vom 23.01.2019 Gz. L/B 2 - V 7533.2 - 19004 geänderte Verfahrensgebiet GV Steinwald wird geändert. Nach § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes –FlurbG– wird das Flurstück Nr. 463/2 der Gemarkung Fuchsmühl aus dem Verfahren GV Steinwald ausgeschaltet.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist in der 6. Änderungskarte zur Gebietskarte, die Bestandteil des entscheidenden Teils dieses Beschlusses ist, flurstücksgenau dargestellt.

## 2. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses wird angeordnet.

## 3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch** beim

Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz  
Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth  
(Postanschrift: Postfach 11 89, 95633 Tirschenreuth)

eingelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Widerspruchs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Widerspruchs per **einfacher E-Mail** ist **nicht** zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

#### **Hinweis:**

Dieser Beschluss und die Darstellung des Verfahrensgebietes können innerhalb von vier Monaten nach der Bekanntgabe dieses Beschlusses auch auf der Internetseite des Amtes für Ländliche Entwicklung Oberpfalz auf der Seite Projekte in der Oberpfalz unter „Öffentliche Bekanntmachungen in Flurneuordnungen und Dorferneuerungen“ eingesehen werden.  
(<https://www.ale-oberpfalz.bayern.de/133301/index.php>)



## **Informationspflichten nach Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung**

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz erhebt zur Erfüllung der dem Amt nach dem FlurbG zugewiesenen öffentlichen Aufgaben in der Flurneueordnung und Dorferneuerung GV Steinwald Daten der Grundeigentümer bei den zuständigen Grundbuchämtern und Ämtern für Digitalisierung, Breitband und Vermessung. Verantwortlich für die Verarbeitung dieser personenbezogenen Daten ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth, 09631 7920-0, [poststelle@ale-opf.bayern.de](mailto:poststelle@ale-opf.bayern.de).

Weitere Informationen über die Verarbeitung dieser Daten und die diesbezüglichen Rechte der betroffenen Personen können der Internetseite <https://www.landentwicklung.bayern.de/oberpfalz/>, Rubrik „Datenschutz“, „Weitere Informationen“, entnommen werden. Alternativ können die betroffenen Personen auch Informationen beim behördlichen Datenschutzbeauftragten (Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Falkenberger Straße 4, 95643 Tirschenreuth, 09631 7920-0, [datenschutz@ale-opf.bayern.de](mailto:datenschutz@ale-opf.bayern.de)) erhalten.

### **Begründung:**

Für die Anordnung der Gebietsänderung ist das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz sachlich und örtlich zuständig (§ 8 Abs. 1 FlurbG, Art. 1 Abs. 3 AGFlurbG, § 1 ALEV).

Die Überprüfung des Verfahrensgebietes hat ergeben, dass das ausgeschaltete Flurstück zur zweckmäßigen Durchführung des Verfahrens nicht benötigt wird; die Voraussetzungen des § 1 FlurbG sind insoweit nicht mehr gegeben.

Der Eigentümer des von der Gebietsänderung betroffenen Flurstückes wurde gehört und hat der nachträglichen Änderung zugestimmt.

Die nunmehrige Verfahrensfläche beträgt 695,81 ha.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft Gemeindeverbund Steinwald hat der nachträglichen Änderung des Verfahrensgebietes ebenfalls zugestimmt.

Die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses war gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO anzuordnen, da die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse an einer beschleunigten Fortführung des Verfahrens

Gemeindeverbund Steinwald liegt. Diese darf durch die Gebietsänderung und etwaige damit verbundene Rechtsbehelfe oder Rechtsmittel keine Verzögerung erfahren. Das öffentliche Interesse verlangt die unverzügliche Weiterführung aller durch die Gebietsänderung berührten Maßnahmen zur Erreichung des Verfahrenszieles.

Tirschenreuth, 24.06.2024

gez. Kurt Hillinger  
Behördenleiter